

Ausgabe 35

7. September 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMJ: Eckpunkte zum Bürokratieabbau beschlossen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 7. September 2023

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei einer Kapitalgesellschaft

Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG bei verdeckten Einlagen in Dreiecksverhältnissen

Business Meldungen

Mehr Durchblick beim Thermofenster

Terminplaner

Webinar-Reihe – Digital Breakfast „Workation – Steuerliche Fallstricke und Lösungen“

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMJ: Eckpunkte zum Bürokratieabbau beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Eckpunkte für ein Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von bürokratischen Hürden geleistet und ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden.

Das Eckpunktepapier sieht unter anderem folgende Neuerungen vor:

- **Informationspflichten:** Diese sollen auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und sonstige Ansatzpunkte zur Entlastung für den Mittelstand überprüft werden. Dabei werden die Informationspflichten im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen auf den Prüfstand gestellt.
- **Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.
- **Hotelmeldepflicht:** Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll abgeschafft werden.
- **Schriftformerfordernisse:** Die Elektronische Form soll im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Regelform werden. Deshalb sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse soweit wie möglich aufgehoben werden. Auch soll der Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und weitmöglichst digitalisiert werden.
- **Arbeitsverträge:** Im **Nachweisgesetz** soll eine Regelung geschaffen werden, wonach wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Entsprechendes soll für in elektronischer Form geschlossene Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen gelten. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
- **Arbeitszeit:** Für die Regelung zur Erteilung von Arbeitszeugnissen in § 630 BGB soll ebenfalls die elektronische Form ermöglicht werden. Das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz soll mit dem Ziel angepasst werden, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn dieser die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur

Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.

- **Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung:** Für die nach § 4 Absatz 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vorzuhaltenden schriftlichen Aufzeichnungen über in loser Ware enthaltene Allergene soll die digitale Form ermöglicht werden. Dies gilt dann auch für verpflichtende Informationen über in loser Ware enthaltene Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen, da für die Art und Weise der Kennzeichnung in den einschlägigen Vorgaben auf die Regelung der LMIDV verwiesen wird.
- **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz:** Das Schriftformerfordernis im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für Anträge auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit soll durch die Textform ersetzt werden.
- **Küstenschiffahrtsverordnung:** Die Küstenschiffahrtsverordnung, wonach Seeschiffe, die nicht aus der EU stammen, eine Genehmigung für innerdeutsche Transporte in den Küstengewässern benötigen, soll abgeschafft werden. Damit wird das Gewerbe und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von ca. 150 Verwaltungsverfahren pro Jahr entlastet. Die Voraussetzungen für eine Erteilung der Genehmigung lag bislang in über 90% der Fälle vor.
- **Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur:** Um die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren, werden Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften geschaffen. Der Schutzzumfang der betroffenen Arten wird nicht abgesenkt.

Darüber hinaus wird der Abbau von Bürokratie mit weiteren Maßnahmen flankiert. Hierzu soll zeitnah ein Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Auch das BEG IV wird in den Bericht einfließen.

Auf der Basis des Eckpunktepapiers will das Bundesministerium der Justiz nun schnellstmöglich einen Referentenentwurf für das BEG IV koordinieren.

Das Eckpunktepapier zu einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) finden Sie [hier](#).

Fundstelle

BMJ, [Pressemitteilung vom 30. August 2023](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 7. September 2023

**Urteil XI R 14/21:
Durchschnittssatz-
besteuerung nur für
inländische land- und
forstwirtschaftliche
Betriebe**

22. März 2023

Die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes gilt nur für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

[Zum Urteil](#)

**Beschluss V R 7/23 (V
R 22/20): Kein
Aufteilungsgebot bei
Vermietung oder
Verpachtung eines
Grundstücks mit
Betriebsvorrichtungen**

17. August 2023

§ 4 Nr. 12 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handelt, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei ist, so dass eine einheitliche Leistung vorliegt (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt X vom 04.05.2023 - C-516/21, EU:C:2023:372 und Aufgabe des Senatsurteils vom 28.05.1998 - V R 19/96, BStBl II 2010, 307).

[Zum Urteil](#)

**Urteil II R 19/20:
Leistungen Dritter als
grunderwerbsteuer-
rechtliche
Gegenleistung**

25. April 2023

Zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer gehören bei der Veräußerung eines Grundstücks an eine Gesellschaft nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes auch Leistungen eines Dritten an den Grundstücksveräußerer für den Erwerb von Anteilen an der künftig grundbesitzenden Gesellschaft, wenn der Hauptzweck dieser Leistungen darin besteht, den Grundstücksveräußerer zur Übertragung des Grundstücks an die Gesellschaft zu veranlassen. Es liegt grunderwerbsteuerrechtlich keine Doppelbesteuerung vor, da es sich bei dem Grundstücks- und Anteilserwerb um verschiedene Erwerbsvorgänge handelt.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Beschluss VI R 33/20: Keine Kürzung von außergewöhnlichen Belastungen aufgrund einer steuerpflichtigen Ersatzleistung

15. Juni 2023

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 27/20: Arbeitgeberleistungen auf einen Summenbescheid nach § 28f Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) kein Arbeitslohn

15. Juni 2023

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei einer Kapitalgesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG grundsätzlich die Löschung einer zugunsten des Ersterwerbers eingetragenen Auflassungsvormerkung voraussetzt. Einer Rückgängigmachung des Ersterwerbs steht zwar nicht entgegen, dass der Ersterwerber bei einer erneuten Veräußerung eine ihm verbleibende Rechtsposition oder deren Anschein davon (hier: Auflassungsvormerkung) tatsächlich nicht ausübt oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten handelt. Verwertet der Ersterwerber den aufgrund der Auflassungsvormerkung bestehenden Anschein einer Rechtsposition jedoch in seinem eigenen (wirtschaftlichen) Interesse, ist eine entsprechende Rückgängigmachung ausgeschlossen. Ist eine Ersterwerberin eine Kapitalgesellschaft, muss sie sich die Interessen ihrer Gesellschafter beziehungsweise Geschäftsführer zurechnen lassen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, hatte mit Kaufvertrag vom 5.7.2016 Grundbesitz erworben (Ersterwerb). Wenige Zeit später wurde zugunsten der Klägerin eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Zu einem dinglichen Übergang des Grundbesitzes kam es nicht, wohl aber zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Das zuständige Finanzamt setzte mit Bescheid vom 25.8.2016 für den Ersterwerb Grunderwerbsteuer fest.

Da die Klägerin die erforderliche Finanzierung für die mit dem Grundbesitz zusammenhängenden Bauprojekte nicht aufbringen konnte, schloss sie am 9.5.2017 einen Aufhebungsvertrag mit der Verkäuferin. Dieser sah u.a. die Aufhebung der Auflassungsvormerkung vor, machte die Vorlage des Aufhebungsvertrags beim Grundbuchamt und Finanzamt jedoch vom Nachweis der Rückzahlung des Kaufpreises abhängig. Letztere erfolgte trotz Anmahnungen der Klägerin nicht.

Mit Kaufvertrag vom 29.6.2017 veräußerte die Verkäuferin die Grundstücke dann an die Geschäftsführer und mittelbaren Gesellschafter der Klägerin (Neuerwerb), wofür ebenfalls (nicht streitgegenständlich) Grunderwerbsteuer festgesetzt wurde.



Die Kaufpreiszahlung erfolgte durch die Neuerwerber unmittelbar an die Klägerin. Die Löschung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch erfolgte ca. ein Jahr später.

Die Klägerin beehrte die Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzung für den Ersterwerb nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG, da der Erwerbsvorgang innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht worden sei. Dem folgte das Finanzamt nicht. Das Hessische Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage als unbegründet zurück.

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Finanzgerichts als unbegründet zurück. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG waren – so der BFH – nicht gegeben:

Eine tatsächliche und vollständige Rückgängigmachung setze grundsätzlich die Löschung einer zugunsten des Ersterwerbers eingetragenen Auflassungsvormerkung voraus, da diese die Verkehrsfähigkeit des Grundstücks unabhängig vom zivilrechtlichen Übereignungsanspruchs beeinträchtigt (Rz. 16 f.). Hierbei sei die Löschungsbewilligung ohne tatsächliche Löschung im Grundbuch nicht ausreichend, denn dadurch könne der Veräußerer noch nicht (wieder) frei über das Grundstück verfügen. Im Streitfall war dies aufgrund der vorgesehenen Abhängigkeit der Löschung von der Rückzahlung des Kaufpreises (wie im Rechtsverkehr üblich) erst mit dem Neuerwerb erfolgt (Rz. 18).

Eine Rückgängigmachung sei allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn der Ersterwerber die verbliebene Rechtsposition oder den Anschein der Rechtsposition nach der Aufhebung des Kaufvertrags in seinem eigenen (wirtschaftlichen) Interesse verwertet (Rz. 19, siehe auch BFH II R 10/16 vom 19.9.2018). Übt der Ersterwerber bei der erneuten Veräußerung eine ihm aus dem Erwerbsvorgang verbliebene Rechtsposition oder deren Anschein (hier: Auflassungsvormerkung) tatsächlich nicht aus oder handelt der Ersterwerber insoweit im ausschließlichen Interesse eines Dritten, stehe dies einer Rückgängigmachung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG nicht entgegen (Rz. 20). Eine Kapitalgesellschaft als Ersterwerberin habe sich dabei die Interessen (Verwirklichung des Bauprojektes) der für sie handelnden Personen, d.h. ihrer Geschäftsführer, zurechnen zu lassen (Rz. 21).

Fundstelle

BFH, Urteil vom 25. April 2023 ([II R 38/20](#)), veröffentlicht am 31. August 2023.

Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG bei verdeckten Einlagen in Dreiecksverhältnissen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich der Auffassung des BFH in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2018, I R 94/15 angeschlossen und entschieden, dass es an einer "Nichtberücksichtigung" i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG fehlt, wenn eine vGA bei der Veranlagung des Gesellschafters formal zwar nicht erfasst wurde, jedoch nach § 8b Abs. 1 KStG ohnehin außer Ansatz geblieben wäre. Insoweit spricht sich das Finanzgericht ausdrücklich gegen die gegenteilige Auffassung des BMF vom 18. November 2020 aus, wonach bereits eine rein hypothetische Erfassung und Steuerfreistellung der vGA nach § 8b Abs. 1 KStG

das Tatbestandsmerkmal der "Nichtberücksichtigung" i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG erfüllt.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt seit 2012 in eine Spielhalle. Anteilseigner sind jeweils zu 50 % die C-GmbH (bis 31.5.2021: D-GmbH) und Frau E..., deren Anteile treuhänderisch von der C-GmbH gehalten werden. C-GmbH ist 100-prozentige Tochter der F-GmbH. Die F-GmbH und die nachfolgend erwähnte H-GmbH sind 100-prozentige Töchter eines aus mehreren Vermögensverwaltungsgesellschaften bestehenden Konsortiums.

Bis zum 31.12.2011 wurde die Spielhalle von der I-GmbH betrieben. Das Stammkapital der I-GmbH betrug 25.000 €. Die Klägerin veräußerte mit Vertrag vom 21.12.2009 ihre wesentlichen Wirtschaftsgüter für 500.000 EUR an die I-GmbH. Die H-GmbH wiederum veräußerte mit Vertrag vom 21.12.2010 ihre Anteile an der I-GmbH zu einem Kaufpreis von 25.000 EUR an die Klägerin.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Klägerin vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Verkauf der Geschäftsanteile an der I-GmbH an die Klägerin einem Fremdvergleich nicht standhalte. Der Klägerin sei vielmehr ein Vorteil i.H.v. 519.000 EUR zugewendet worden, der sich aus der Differenz zwischen einem Mittelwert der Bewertung der Anteile i.H.v. 544.000 EUR und dem Kaufpreis i.H.v. 25.000 EUR ergebe. Die Vorteilszuwendung stamme von einer dem Gesellschafter nahestehenden Person, da die veräußernde H-GmbH eine Schwestergesellschaft der F-GmbH gewesen sei. Aufgrund dieser Vorteilszuwendung sei von einer vGA der H-GmbH an die Muttergesellschaft gefolgt von einer vE durch die Kette in die Klägerin auszugehen (sog. "Dreieckstheorie").

Zwar sei grundsätzlich die vE i.R.d. Einkommensermittlung gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG auf Ebene der Klägerin wieder zu neutralisieren. Jedoch gelte dies gem. § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG nur, soweit die vGA bei der dem Gesellschafter nahestehenden Person (hier: der H-GmbH) das Einkommen nicht gemindert habe. Nach Auffassung des Finanzamts wurde eine vGA bei der H-GmbH nicht berücksichtigt, weshalb der Gewinn der Klägerin um die Vorteilszuwendung i.H.v. 519.000 EUR zu erhöhen sei.

Dem entgegnete die Klägerin, dass selbst wenn eine vGA anzunehmen wäre, die Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG bereits deshalb scheitere, weil die Gewinnausschüttung bei der Muttergesellschaft nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG steuerfrei gewesen wäre. Nach dem BFH-Urteil vom 13.6.2018, I R 94/15 sei unerheblich, ob die vGA nicht angesetzt wurde oder formal zwar erfasst und aufgrund ihrer Steuerfreiheit wieder vom Gewinn abgezogen worden sei. Unerheblich sei auch, dass 5% der vGA als nichtabziehbare Betriebsausgaben gelten.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass das Finanzamt zu Unrecht das Einkommen der Klägerin um eine vE i.H.v. 519.000 EUR erhöht hat. Entgegen der Auffassung des Finanzamts seien weder die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG noch die des Satzes 5 erfüllt (Rn. 16 f.).

Der Verkauf der Anteile an der I-GmbH durch die H-GmbH an die Klägerin habe zwar eine vGA an die gemeinsame Muttergesellschaft ausgelöst, die wiederum über die F-GmbH und C-GmbH eine (mittelbare) vE bei der Klägerin auslöste (Rn. 18 und 22). Entgegen der Auffassung des Finanzamts sei jedoch § 8 Abs. 3 Satz

4 KStG nicht erfüllt, da sich das Einkommen des Gesellschafters der Klägerin (hier: der C-GmbH) durch die vE nicht gemindert hat (Rn. 24). Ebenso sei § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG nicht erfüllt. Zwar sei die vGA bei der gemeinsamen Muttergesellschaft nicht erfasst worden, wäre dort gem. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG aber ohnehin steuerfrei gewesen (Rn. 26).

Weiter seien entgegen der Auffassung des Finanzamts die Voraussetzungen des § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG, wonach die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG u.a. für Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG nur dann gilt, wenn die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft (hier: der H-GmbH) nicht gemindert haben, nicht erfüllt. Denn der Gewinn aus einem dem Fremdvergleich entsprechend bepreisten Verkauf der Anteile an der I-GmbH wäre ohnehin bei der H-GmbH aufgrund von § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei gewesen. Folglich komme eine Versteuerung der vGA bei der Muttergesellschaft nicht in Betracht (Rn. 27).

Die Auffassung des BFH in seiner Entscheidung vom 13.6.2018, I R 94/15 wird durch das Finanzgericht somit bestätigt. Denn es sei unschädlich, wenn die vGA auf Ebene der Muttergesellschaft formal nicht erfasst worden sei, da diese dort ohnehin steuerfrei gewesen wäre. Insoweit folgt das Finanzgericht explizit nicht der gegenteiligen Auffassung des BMF vom 18.11.2020 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), wonach die Nichterfassung der vGA trotz Steuerfreistellung der vGA nach § 8b Abs. 1 KStG das Tatbestandsmerkmal der "Nichtberücksichtigung" i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 KStG erfülle (Rn. 28 f.).

Im Übrigen sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG auch deswegen nicht erfüllt, weil die vGA bei der leistenden Kapitalgesellschaft (hier: der H-GmbH) das Einkommen nicht gemindert habe, da der (durch die vGA erhöhte) Veräußerungsgewinn nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei ist. (Rn. 30).

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. November 2022 ([8 K 8111/21](#)); rkr.

Business Meldungen

Mehr Durchblick beim Thermofenster

Mit einem Urteil vom 26.6.2023 – VIa ZR 335/21 hat der BGH mehr Klarheit darüber geschaffen, wie das EuGH-Urteil vom 21.3.2023 zum Thermofenster im deutschen Recht umzusetzen ist. Das hilft den Gerichten beim Abarbeiten der bereits aufgelaufenen Fälle. Gleichzeitig können die Entscheidungen des EuGH und des BGH aber auch neue Kläger auf den Plan rufen.

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Webinar-Reihe – Digital Breakfast
„Workation – Steuerliche Fallstricke und
Lösungen“

Webinar, 16.9.2023

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden
Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.